

# **BGer 5A\_644/2018 vom 10. August 2018**

Bundesgericht, 2018-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_644\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_644_2018)

FR: TF 5A\_644/2018 du 10 août 2018

IT: TF 5A\_644/2018 del 10 agosto 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein materielles Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Überdies ist vorliegend zu beachten, dass es sich bei der aufschiebenden Wirkung, um die es hier geht, um einen Zwischenentscheid handelt (vgl. BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197; Urteil 9C\_38/2017 vom 21. März 2017 E. 1.2), der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292).

Sodann handelt es sich bei Entscheiden über die aufschiebende Wirkung um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG ( BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197; Urteil 9C\_38/2017 vom 21. März 2017 E. 1.2), so dass in der Sache selbst nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt.

### **E. 2**

Die (anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführer stellen das Begehren: "Die Beschwerde sei gutzuheissen". Ein solches Begehren kann nicht Grundlage für das Dispositiv des bundesgerichtlichen Entscheides bilden; insbesondere geht daraus nicht hervor, was konkret beantragt bzw. inwieweit eine Abänderung des angefochtenen Entscheides verlangt wird; vielmehr ist ein konkretes reformatorisches oder allenfalls ein kassatorisches Begehren zu stellen (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG ). Ein blosser Antrag auf Gutheissung der Beschwerde ist formell ungenügend und macht die Beschwerde unzulässig (Urteil 8C\_904/2011 vom 6. Januar 2012 E. 2 m.w.H.).

### **E. 3**

Sodann erfolgen keinerlei Ausführungen zur Anfechtbarkeit des Zwischenentscheides. Vorliegend müsste insbesondere dargetan werden, inwiefern durch die Platzierung des Kindes in der Pflegefamilie gegenüber derjenigen im Heim D.\_\_\_\_\_ mit Blick auf die angestrebte Rückübertragung der Obhut auf die Eltern ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohte. Indem sich die Beschwerdeführer zu den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG gänzlich ausschweigen, kann auch aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

### **E. 4**

Schliesslich scheitert die Beschwerde sogar in der Sache selbst bereits an formellen Voraussetzungen, indem keinerlei verfassungsmässigen Rechte als verletzt angerufen und geschweige denn in substantzierter Form gerügt werden.

Die Beschwerdebegründung würde übrigens nicht einmal den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügen, weil die Grundaussage, die Eltern dürften nicht unter Behördenversäumnissen leiden, keine genügende Auseinandersetzung mit den ausführlichen obergerichtlichen Erwägungen darstellt, wonach es aufgrund der bereits vollzogenen Platzierung nur noch um die Frage gehen könne, ob eine Rückplatzierung von C. \_\_\_\_\_ ins Heim D. \_\_\_\_\_ angezeigt wäre, um nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens dann entweder erneut zur Pflegefamilie zurückzukehren oder aber zur Mutter zu gehen, und wonach ein solches Hin und Her einem vierjährigen Kind nicht zugemutet werden könne, weshalb ein Verbleib bei den Pflegeeltern während des Beschwerdeverfahrens die einzige im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegende Option sei.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich das gestellte Rechtsbegehren als offensichtlich unzulässig und im Übrigen die Beschwerde in jeder Hinsicht als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

#### **E. 6**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der in allen Teilen unzulänglichen Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 7**

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.